

Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft

Heilbronn

Bekanntmachung gemäß § 62 UmwG

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz des Umwandlungsgesetzes (UmwG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Verschmelzung der SWS-ALPENSALZ GmbH mit Sitz in Heilbronn (Amtsgericht Stuttgart, HRB 107440) als übertragende Gesellschaft mit der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft mit Sitz in Heilbronn (Amtsgericht Stuttgart, HRB 100644) als übernehmende Gesellschaft erfolgen soll. Die SWS-ALPENSALZ GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46ff., 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft.

Der Verschmelzung wird die Bilanz der SWS-ALPENSALZ GmbH zum 31. Dezember 2015 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Vom Beginn des 1. Januar 2016 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SWS-ALPENSALZ GmbH als für Rechnung der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft geführt (Verschmelzungstichtag).

Mit demselben Verschmelzungstichtag und unter Zugrundelegung der Schlussbilanzen jeweils auf den 31. Dezember 2015, jedoch rechtlich vor Wirksamwerden der Verschmelzung der SWS-ALPENSALZ GmbH auf die Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft, werden die SWS-Winterdienst GmbH (Amtsgericht Stuttgart, HRB 724587) und die Südsalz GmbH (Amtsgericht Traunstein, HRB 17851) auf die SWS-ALPENSALZ GmbH verschmolzen.

Der am 1. Juni 2016 (Urk. Rolle Nr. A. Prot. 177/2016 des Notars Etienne Petitpierre in Basel, Schweiz) abgeschlossene Verschmelzungsvertrag wurde zum Handelsregister der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft eingereicht.

Das Stammkapital der SWS-ALPENSALZ GmbH als übertragende Gesellschaft wird vollständig von der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft gehalten. Ein Beschluss der Hauptversammlung der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag mit der SWS-ALPENSALZ GmbH ist somit nicht erforderlich. Die Einberufung einer Hauptversammlung der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft zur Beschlussfassung über die Verschmelzung ist ebenfalls nicht erforderlich. Aus dem gleichen Grund bedarf es auch keines Verschmelzungsberichts, keiner Verschmelzungsprüfung und keines Verschmelzungsprüfungsberichts, §§ 8 Abs. 3 S. 1, Hs. 2, 9 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 3, 60 Abs. 1 UmwG.

Der Vorstand weist hiermit die Aktionäre der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft auf ihr Recht nach § 62 Abs. 2 UmwG hin. Danach bedarf es zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags eines Verschmelzungsbeschlusses der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft, wenn Aktionäre der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Ein entsprechendes Einberufungsverlangen kann nur berücksichtigt werden, wenn es unter Nachweis des Aktienbesitzes binnen eines Monats ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft gerichtet wird:

Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft

Vorstandsbüro

Salzgrund 67

74076 Heilbronn

Telefax: +49 7131 17 90 71

E-Mail: info@salzwerke.de

Die folgenden Unterlagen sind für den gesamten Zeitraum bis zur Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft über die Internetseite der Gesellschaft <http://www.salzwerke.de> unter der Rubrik InvestorRelations/Verschmelzung zugänglich (§§ 60 Abs. 3 S. 8 UmwG):

- der Verschmelzungsvertrag,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015,
- Jahresabschlüsse der SWS-ALPENSALZ GmbH für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015,
- Jahresabschlüsse der SWS-Winterdienst GmbH für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Südsalz GmbH für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär der Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen.

Heilbronn, den 8. Juni 2016

Südwestdeutsche Salzwerke Aktiengesellschaft
Der Vorstand